



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

132

Nr. 8 / 17. März 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Landtags- und Bezirkswahlen 2023 – Ernennung der Stimmkreisleiter und Stimmkreisleiterinnen	133
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden	133
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)	134
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2023	134

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung	135
Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2023	136

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern –Luftamt Südbayern – zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern	137
---	-----

Gesundheitswesen

Gesundheitsdienstgesetz (GDG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten	142
---	-----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Landtags- und Bezirkswahlen 2023 – Ernennung der Stimmkreisleiter und Stimmkreisleiterinnen

Bekanntmachung vom 27. Februar 2023 Aktenzeichen 11-1363/23

Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 24. Januar 2023, Az. 11-1363/23, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 3. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

Stimmkreis 117, Freising

Neuer Stimmkreisleiter:

Regierungsrat
Schmatolla Michael
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel: 08161/600-440
Fax: 08161/600-662
E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de

München, 27. Februar 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND BERGERLEBNIS BERCHTESGADEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden

Vom 12. Dezember 2022

I.

Der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 199), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2021 (OBABI 2022, S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Buchst. g) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 18 erhält folgende Fassung:

”
(1) Die Mitgliedsgemeinden überlassen dem Verband das Recht auf Erhebung des Kurbeitrages im Rahmen der Anerkennung.

(2) Der Verband vergütet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum Ausgleich für ihren Standortnachteil einen Betrag in Höhe von 20 v. H. ihres jeweiligen jährlichen örtlichen Nettokurbeitragsaufkommens.

(3) Der Verband vergütet dem Markt Marktschellenberg zum Ausgleich für ihren Standortnachteil einen Betrag in Höhe von 10 v. H. ihres jeweiligen jährlichen örtlichen Nettokurbeitragsaufkommens.

(4) Der Markt Berchtesgaden leistet dem Verband als Ausgleich für den Standortvorteil durch die Tourist-Information AlpenCongress eine jährliche Sonderzahlung. Sie beträgt für das Wirtschaftsjahr 2023 131.094 € und steigt jährlich im selben prozentualen Wert wie die Lohnsteigerungen im TVöD VKA.

(5) Für den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf erhebt der Verband von seinen Mitgliedsgemeinden eine jährliche Umlage, die folgendermaßen berechnet wird:

Ausgangsgröße ist das handelsrechtliche Jahresergebnis.

Ihm werden folgende Positionen hinzugerechnet:

- a. Auflösung zweckgebundener Rücklagen;
- b. Nettovergütung an die Mitgliedsgemeinden für die Bereitstellung von Fremdenverkehrseinrichtungen, welche im handelsrechtlichen Jahresergebnis berücksichtigt wurden (Einrichtungsvergütung);

- c. Abschreibungen des Wirtschaftsjahres;
- d. Darlehensaufnahmen (einschließlich Kontokorrentkrediten);
- e. Sonderzahlungen des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 4;

und folgende Positionen werden abgezogen:

- f. Einstellung in zweckgebundene Rücklagen;
- g. Investitionen (Zugang in das Anlagevermögen des Wirtschaftsjahres);
- h. Darlehenstilgungen (einschließlich Kontokorrentkrediten);
- i. Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nach Abs. 2;
- j. Ausgleichszahlungen an den Markt Marktschellenberg nach Abs. 3.

(6) Der sich aus Abs. 5 ergebende nicht gedeckte Finanzbedarf – ohne Einrichtungsentgelt – wird auf die Mitgliedsgemeinden nach folgender Berechnung verteilt:

Zunächst werden die sich aus Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ergebenden Beträge der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angerechnet.

Der verbleibende Betrag wird auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt; Verteilungsmaßstab ist das jeweilige Nettokurbeitrags- und Nettofremdenverkehrsbeitragsaufkommen der dem Wirtschaftsjahr vorausgegangen drei Jahre.

Der sich hierdurch ergebende Betrag wird aufgerechnet mit der jeweiligen Einrichtungsvergütung und den Leistungen nach Abs. 2 mit Abs. 4.

Diesem Betrag wird die jeweilige Einrichtungsvergütung hinzugerechnet.

(7) Der Verband ist durch Beschluss der Versammlung berechtigt, den nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden nicht zu erheben, indem er die jährliche Umlage nicht festsetzt. Für einen dadurch entstehenden Verlust des Verbandes gilt § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berchtesgaden, 12. Dezember 2022
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Dr. Bartl Wimmer
Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Vom 11. Juli 2003

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, 44 KommZG erlässt der ZRF Oberland (Weilheim) folgende Satzung:

§ 1

§ 16 „Anzuwendende Vorschriften“ erhält folgende Fassung:

Das Wort Gemeindegewirtschaft wird durch das Wort Landkreiswirtschaft ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Weilheim, 28. Februar 2023

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin, Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2023

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.254.240 €
festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 20.000 €
festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen
im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 1.179.240 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in
Kraft.

Weilheim, 28. Februar 2023
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin, Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab
dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amt-
lichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der
Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr.7, Zimmer 311,
82362 Weilheim öffentlich zugänglich ist.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Be-
zirkstags Oberbayern am 15. Dezember 2022 beschlos-
sene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das
Haushaltsjahr 2023 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich
bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und
Integration hat die Haushaltssatzung 2023 mit Schreiben
vom 17.02.2023, Az: B4-1517-14-21 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2023 liegt mit allen Unterlagen
gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen
Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur
amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
nächsten Jahres beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwal-
tung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer
4405, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 8. März 2023
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.406.900.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.025.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seeon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 4.973.800 €

in den Aufwendungen mit 7.615.600 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.987.000 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2022/2023 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 789.000 €

in den Aufwendungen mit 619.000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.500.000 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.345.900 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Verpflichtungsermächtigungen nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

2.101.000.000 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs.3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2023 einheitlich auf 22,00 v. H. der Umlagegrundlagen für 2023 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 325.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kultur- und Bildungszentrum
des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon | 750.000 € |
| 2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und
Taufkirchen (Vils) | 95.000 € |

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jeden Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

München, 8. März 2023

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern

Bekanntmachung vom 17. März 2023
Aktenzeichen 3747.25_03-4-2

Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden im Sinne von § 21f Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist (LuftVO), der auf der Grundlage einer Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge i. V. m. § 21g LuftVO (Verbandsbetriebsgenehmigung) durchgeführt wird. Flugmodelle i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO). Diese gelten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 als unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS).

Der Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden, der auf der Grundlage der o. a. Verbandsbetriebsgenehmigung durchgeführt wird, bedarf zusätzlich zu dieser Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis der für das Gelände, über dem der Betrieb stattfinden soll, örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Eine solche Erlaubnis ist u. a. dann erforderlich, wenn Flugmodelle mit mehr als 12 kg Startmasse oder wenn Flugmodelle jeden Gewichts mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten oder bei Nacht betrieben werden (§ 21f Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2 LuftVO, § 21f Abs. 4 LuftVO). Zuständige Landesluftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern ist die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Buchst. f der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen [ZustVVerk] vom 22. Dezember 1998 [GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B], die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 2021 [GVBl. S. 590] geändert worden ist).

Die mit der nachfolgenden Allgemeinverfügung erteilte Allgemeinerlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen nach § 21f Abs. 3 LuftVO stellt keine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 dar und ersetzt diese auch nicht. Die Nutzung der mit der nachfolgenden Allgemeinverfügung erteilten allgemeinen Betriebserlaubnis nach nationalem Recht setzt vielmehr voraus, dass der

UAS-Betreiber bzw. Fernpilot aufgrund einer Mitgliedschaft in einem der durch eine Verbandsbetriebsgenehmigung berechtigten Luftsportverbände von dieser Genehmigung Gebrauch machen kann und alle durch die Genehmigungsbehörde Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und den Luftsportverband vorgegebenen Regelungen beachtet.

Die gegenwärtigen Inhaber der erstmals in Deutschland am 06.07.2022 erteilten Verbandsbetriebsgenehmigungen haben nach Vorgabe des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) die Standards für den sicheren Betrieb von Flugmodellen über 5 kg bis 25 kg Startmasse auf Modellfluggeländen, die durch die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung LuftVO [in der bis zum 17.06.2021 geltenden Fassung] (NfL 1-1430-18) gesetzt worden waren, als Mindestanforderungen für den Modellflugbetrieb im Rahmen der Verbandsbetriebsgenehmigung übernommen. Aus der Erwägung heraus, dass damit bereits weitgehend auch den Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für den Luftverkehr durch den nach § 21f Abs. 3 LuftVO erlaubnispflichtigen Flugmodell-Betrieb in erforderlicher und ausreichender Weise begegnet wird und um Doppelregelungen zu vermeiden, erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis gemäß § 21f Abs. 3 LuftVO zum Aufstieg von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden, der auf der Grundlage einer nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21g LuftVO erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung durchgeführt wird, wird allen Betreibern von Flugmodellen für den Luftraum innerhalb der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern wie folgt allgemein erteilt:

I.

Umfang der Allgemeinerlaubnis

1. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit mehr als 12 Kilogramm Startmasse gemäß § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LuftVO.
2. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor bei Nacht im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) gemäß § 21f Abs. 3 Satz 2 LuftVO.
3. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor, die in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten betrieben werden, gemäß § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LuftVO. Diese Erlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit einer individuell für einen festzulegenden UAS-Betreiber ausgestellten Erlaubnisergänzung der Luftfahrtbehörde, in der für ein bestimmtes Gelände die von der örtlichen Situation abhängigen immissionsschutzrechtlichen Festlegungen zum Betriebsumfang getroffen sind.

II.

**Widerrufsvorbehalt
und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (die jeweils geltende Fassung wird auf der Internetseite https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37200/37222/leistung/leistung_178/index.html eingestellt).

III.

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 LuftVO (Nrn. I.1 bis I.3)

1. Von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebserlaubnis dürfen nur Flugmodell-Betreiber Gebrauch machen, die berechtigt sind, von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) einem bundesweit tätigen Luftsportverband erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 Gebrauch zu machen. Wie der Flugmodell-Betreiber diese Berechtigung erhält, richtet sich nach den Regularien des jeweiligen Luftsportverbands. Die Berechtigung ist der Landesluftfahrtbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

2. Die aufgrund der Verbandsbetriebsgenehmigung geltenden Regelungen des jeweiligen Luftsportverbands sind auch bei dem Betrieb aufgrund der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebserlaubnis zu beachten, es sei denn, durch diese Allgemeinverfügung würden ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen.

3. Flugmodell-Betreiber, die von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis Gebrauch machen, müssen Aufzeichnungen über den aufgrund der Erlaubnis durchgeführten Flugmodell-Betrieb mit folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch führen:

- Name, Vorname des Fernpiloten;
- Bezeichnung des Flugmodells mit Angabe der Antriebsart;
- Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende des Flugmodell-Betriebs);
- Aufstiegsort (kann entfallen, wenn bei Modellfluggeländen ein Modellflugbuch für den Gesamtbetrieb geführt wird);
- besondere Vorkommnisse, Unfälle, Betriebsstörungen.

An Modellfluggeländen können diese Aufzeichnungen mit dem Modellflugbuch verbunden werden, sofern ein solches im Rahmen der Verbandsgenehmigung zu führen ist. Die

Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

4. Für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von 25 kg und mehr, die in der UAS-Betriebskategorie „speziell“ auf der Grundlage einer Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Anwendung der im Rahmen dieser Genehmigung für die Zulassung solcher Flugmodelle geltenden Vorschriften des nationalen Rechts betrieben werden, gelten folgende zusätzliche Betriebsbedingungen:

- a) Der Fernpilot muss Inhaber eines gültigen Ausweises für Steuerer von Flugmodellen gemäß § 116 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sein und muss diesen Ausweis bei dem Betrieb mitführen und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorweisen.
- b) Der Halter eines im Rahmen dieser Erlaubnis eingesetzten Flugmodells mit einer Startmasse von 25 kg und mehr muss über eine gültige Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) verfügen. Diese Bescheinigung muss bei dem Betrieb mitgeführt und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorgezeigt werden.
- c) Der Betrieb eines Flugmodells mit einer Startmasse von 25 kg und mehr darf nur auf einem Gelände und in einem Luftraum stattfinden, deren Eignung für den Betrieb dieses Flugmodells geprüft und bescheinigt wurde. Die Eignungsprüfung und Bescheinigung hat dabei durch einen von dem Luftsportverband, der das betreffende Gelände ausgewiesen hat, zu benennenden Modellflugsachverständigen zu erfolgen. Die Gelände-eignungsbescheinigung kann sich dabei individuell auf das einzelne Flugmodell oder generell auf Klassen von Flugmodellen, die nach festzulegenden allgemeinen Kriterien (z. B. max. Startmasse, max. Startrollstrecke, Mindeststeigleistung) bestimmt sind, beziehen. Die Bescheinigung ist bei dem Betrieb mitzuführen bzw. an dem Fluggelände vorzuhalten und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

5. Der Flugmodell-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie auf Grundlage dieser Erlaubnis darf über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1,5 km von der Begrenzung von Flugläzzen, die keine Flughäfen sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder des Flugplatzbetreibers durchgeführt werden.

6. Wenn für den Betrieb von Flugmodellen auf Grund einer naturschutzrechtlichen Schutzverordnung eine behördliche Gestattung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist, darf der Betrieb nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Ersetzung der naturschutzrechtlichen Gestattung durch die luftrechtliche Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz erfolgt nur unter der Voraussetzung des Satzes 1. Dies gilt insbesondere auch für Schutzgebiete, die kein geografisches UAS-Gebiet i. S. v. § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sind (insbesondere Landschaftsschutzgebiete).

IV.**Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 Satz 2 LuftVO (Nr. I.2 - Betrieb bei Nacht)**

Der Betrieb eines Flugmodells bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 darf nur bei Vorliegen aller folgender Voraussetzungen durchgeführt werden (Definition Nacht: siehe Nr. VI.11):

Das in der Nacht betriebene Flugmodell muss während des gesamten Flugbetriebs

- a) funktionsfähige Lichter führen, die geeignet sind, jederzeit den Betrieb in direkter Sicht des Fernpiloten im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (VLOS) sicherzustellen und
- b) mit einem grünen Blinklicht ausgestattet sein, das während des Flugbetriebs eingeschaltet werden muss.

V.**Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LuftVO (Nr. I.3 - Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor in weniger als 1,5 km von Wohngebieten)**

1. Hinsichtlich

- a) des Inhabers der Erlaubnisergänzung (Person[en] oder Personenvereinigung),
- b) des Modellfluggeländes (Fluggeländebezugspunkt = Mitte der Start- und Landeflächen),
- c) der zugelassenen Arten von Verbrennungsmotoren,
- d) der zulässigen maximalen Schallpegel in Abhängigkeit von den gleichzeitig betriebenen Flugmodellen je Antriebsart,
- e) der maximalen Anzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle mit Verbrennungsmotor je Antriebsart,
- f) der für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor zugelassenen Betriebszeiten und
- g) des zugelassenen Flugraums für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor

gelten die Festlegungen, die in einer gesonderten Ergänzung dieser Allgemeinerlaubnis durch die Luftfahrtbehörde individuell festgelegt werden. Diese Erlaubnisergänzung ist, sofern der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor im Rahmen der Verbandsgenehmigung beabsichtigt ist, bei der Luftfahrtbehörde über das dafür vorgesehene Antragsformular zu beantragen und wird nur dann erteilt, wenn nach Prüfung durch die Luftfahrtbehörde und ggf. weitere zu beteiligende Stellen festgestellt wird, dass der beabsichtigte Flugbetrieb nicht zu unzumutbaren Lärmeinwirkungen für die betroffenen Wohngebiete führt.

2. Für Flugmodell-Betreiber, die über eine vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilte unbefristete Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern verfügen, gilt diese als Ergänzung dieser Allgemeinerlaubnis insofern weiter, als die in Nr. 1 Buchst. a) bis g) aufgeführten Festlegungen aus der Alterlaubnis übernommen werden. Wurde die Alterlaubnis befristet erteilt, gilt dies entsprechend bis zum Ablauf der Befristung.

3. Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotoren, die im Rahmen dieser Allgemeinerlaubnis eingesetzt werden, müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.

4. Bei dem Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb sind folgende besonderen Bedingungen zu beachten:

- a) Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes davon zu überzeugen, dass der in der Erlaubnisergänzung nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Modellflugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- b) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- c) Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Modellfluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- d) Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Flugmodellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- e) Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Flugmodell Rauchverbot.

5. Der Flugmodell-Betreiber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells;
- Art des Motors;
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden;
- verwendeter Schalldämpfer;
- ermittelte Messwerte;
- verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmesser als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

6. Sofern in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu dem in der in der Erlaubnisergänzung nach Nr. 1 oder 2 angegebenen Fluggeländebezugspunkt neue Wohngebiete ausgewiesen oder errichtet werden, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich durch den Inhaber der Erlaubnisergänzung hierüber zu informieren. Die Luftfahrtbehörde kann im Fall der Ausweisung neuer Wohngebiete innerhalb dieses Bereichs erneut eine immissionsschutzrechtliche Prüfung durchführen und die Erlaubnisergänzung widerrufen oder ändern, sofern dies zur Vermeidung unzumutbarer Lärmeinwirkungen für Wohngebiete erforderlich ist.

VI.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis gilt nur für den Betrieb von Flugmodellen, der gemäß Art. 3 Buchst. b, Art. 5 Abs. 6 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in der UAS-Kategorie „speziell“ auf der Grundlage einer Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21g LuftVO durchgeführt wird. Sie gilt nicht für den Betrieb, der in der „speziellen“ Kategorie, der auf der Grundlage einer Betriebsgenehmigung nach Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die in der Betriebsgenehmigung festgelegten Bestimmungen.

Alternativ zum Betrieb in der „speziellen“ Kategorie kann Flugmodellbetrieb auch in der „offenen“ Kategorie durchgeführt werden. Für den Betrieb in der „offenen“ Kategorie benötigt der Flugmodell-Betreiber keine Genehmigung nach EU- oder nationalem Recht, es müssen aber die Voraussetzungen und Betriebsbestimmungen des Art. 4 Abs. 1 und des Teils A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, sowie das Mindestalter für Fernpiloten nach Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 beachtet werden.

2. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sind bestehende, nationale Erlaubnisse, die auf der Grundlage einer alten Fassung der Luftverkehrs-Ordnung erteilt wurden, formal-rechtlich weiter bestandskräftig. Durch diese Allgemeinverfügung werden die in Südbayern bestehenden Alterlaubnisse jedoch materiell-rechtlich unwirksam, soweit nicht durch Nr. V.2 dieser Allgemeinverfügung einzelne dort abschließend aufgeführte Festlegungen als Erlaubnisergänzung inhaltlich weiter in die Allgemeinerlaubnis übernommen werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass durch den Luftsportverband weitere Festlegungen der ungültig gewordenen Verwaltungsakte inhaltlich als Bestandteil der Verbandsregularien zur Ausübung der Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 übernommen werden. Das Nähere hierzu regeln die jeweiligen Verbandsregelwerke.

3. Von dieser Erlaubnis unberührt bleiben die besonderen Betriebsbedingungen, die in geografischen UAS-Gebieten nach Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gelten. Diese Betriebsbedingungen sind in § 21h Abs. 3 und 4 LuftVO festgelegt und müssen auch von Flugmodell-Betreibern beachtet werden. Wenn nach den Betriebsbedingungen Zustimmungen bestimmter Stellen (z. B. von Betreibern von Infrastrukturanlagen oder schützenswerten Einrichtungen, von Naturschutzbehörden) einzuholen sind, werden diese Zustimmungen durch die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Erlaubnis und auch durch die Verbandsbetriebsgenehmigung nicht ersetzt. Nur in begründeten Fällen kann durch die Landesluftfahrtbehörde auf Antrag eine Abweichung von den für geografische UAS-Gebiete festgelegten Betriebsbedingungen zugelassen werden (§ 21i LuftVO).

Der Flugmodell-Betreiber kann die Betroffenheit des vorgesehenen Betriebsbereiches durch geografische UAS-Gebiete anhand des Map Tools feststellen, das auf der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichteten Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt (www.dipul.de) zur Verfügung gestellt wird.

4. Von dieser Erlaubnis unberührt bleibt die Verpflichtung, für den Aufstieg von Flugmodellen vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der Flugverkehrskontrollstelle der örtlich zuständigen Flugsicherungsorganisation einzuholen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO). Dies betrifft bei Flugmodellen den Luftraum in Kontrollzonen (CTR) ab Grund, sowie den Luftraum „E“ ab einer Höhe von 2500 ft, 1700 ft oder 1000 ft AGL, je nach Festlegung in der Luftfahrkarte. Kontrollzonen (CTR) bestehen im Zuständigkeitsbereich des Luftamts Südbayern zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung an folgenden Flughäfen/Flugplätzen (Zuständigkeit für die Flugverkehrskontrollfreigabe in Klammern): Verkehrsflughafen München (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH), Verkehrsflughafen Memmingen (DFS Aero-Services), Verkehrsflughafen Salzburg (Austro Control), Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (Austro Control), Verkehrslandeplatz Augsburg (Austro Control), Militärflugplätze Ingolstadt-Manching, Neuburg/Donau und Lagerlechfeld). Zur Re-

gelung der Flugverkehrskontrollfreigabe bestehen für die Kontrollzonen München, Memmingen, Oberpfaffenhofen und Augsburg Allgemeinverfügungen der jeweils örtlich zuständigen Flugsicherungsorganisationen.

Der Betrieb von Flugmodellen ist nicht betroffen von Lufträumen mit vorgeschriebener Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ), da die EU-Verordnung, auf deren Grundlage die für RMZ geltenden Regelungen erlassen wurden, für Flugmodelle nicht anwendbar ist (Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012). Es ist aber zu beachten, dass der kontrollierte Luftraum „E“ in der Umgebung von RMZ in der Regel auf 1000 ft AGL abgesenkt ist.

5. Der Betrieb von Flugmodellen in Gebieten mit Flugbeschränkungen (ED-R) darf nur mit Durchfluggenehmigung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung oder der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle durchgeführt werden (§ 17 LuftVO).

6. Fernpiloten von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg müssen zusätzlich zu dieser Erlaubnis über eine gültige Bescheinigung des Luftsportverbandes, dem eine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt worden ist, über die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme verfügen und müssen diese Bescheinigung während des Betriebs mitführen (§ 21f Abs. 2 LuftVO).

7. Diese Erlaubnis entbindet den Flugmodell-Betreiber nicht von der nach Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorgeschriebenen Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht. Die Registrierung kann bei Mitgliedern in Luftsportverbänden über den Verband erfolgen (§ 66a Abs. 4 LuftVG).

8. Der Halter eines Flugmodells ist aufgrund von § 43 Abs. 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO i. V. m. § 37 Abs. 1 LuftVG zu unterhalten. Die Versicherungsbestätigung ist bei dem Betrieb mitzuführen (§ 106 Abs. 2 LuftVZO).

9. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des Flugmodells zu berücksichtigen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen und Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

11. Nacht im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. Art. 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

12. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb (§ 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftVO) oder von Modellflugzeugen, die nicht zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden, ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung.

VII.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. März 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesundheitsdienstgesetz (GDG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten

Mit Stand 3. März 2023 sind folgende, von der Regierung von Oberbayern (bzw. vormals von den Regierungen von Niederbayern und Schwaben) auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes ernannte ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräten in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben für nachstehend genannte Bereiche örtlich zuständig:

Regierungsbezirk Oberbayern		
Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Wolfgang Griesbacher Heideck-Apotheke Heideckstraße 31 80637 München	LHSt München - Überwachungsbezirk I Stadtbezirke 3, 4, 9, 10, 11, 21, 22, 23, 24, 25 (ausgenommen PLZ 80797, 80636, 80637)
II	Frau Apothekerin Barbara Wendelstein Feilitzsch-Apotheke Leopoldstraße 65 80802 München	LHSt München - Überwachungsbezirk II Stadtbezirke 5, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19 (ohne Ritter-Apotheke, Züricher Str. 92, 81476 München) und Gemeinde Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching und 85221 Große Kreisstadt Dachau sowie Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a in 81377 München Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26 in 81371 München
III	Herr Apotheker André Seidel Mary's Apotheke Bogenhausen Richard-Strauss-Str. 82 81679 München	LHSt München - Überwachungsbezirk III Stadtbezirke 1, 2, 6 (ohne Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26, 81371 München), 7, 12 (ohne Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred-Arndt-Str. 1, 80807 München), 15, 20 (ohne Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a, 81377 München) und Ritter-Apotheke, Züricher Str. 92, 81476 München (Stadtbezirk19) sowie Postleitzahlen 80797, 80636 und 80637
IV	Frau Apothekerin Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Miesbach, Berchtesgadener Land und Traunstein sowie Sophien-Apotheke, Münchener Str. 24 in 85643 Steinhöring
V	Herr Apotheker Matthias Meinhardt Apotheke im Gesundheitszentrum Brückenstr. 13a 85107 Baar-Ebenhausen	Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm (ohne Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching), Freising, Dachau (ohne 85221 Große Kreisstadt Dachau) sowie Stadt Ingolstadt
VI	Frau Apothekerin Monika Kolb Mariahilf-Apotheke Ohlmüllerstraße 16 81541 München	Landkreise München und Erding
VII	Frau Apothekerin Michaela Wieser und Herr Apotheker Leonhard Wieser	Stadt und Landkreis Rosenheim, Landkreise Mühldorf und Ebersberg (ohne Sophien-Apotheke, Münchener Str. 24 in 85643 Steinhöring)
VIII	Herr Apotheker Christoph Rainer Gonschorek Marien Apotheke Tegernseer Str. 1 83607 Holzkirchen	Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen

IX	Herr Apotheker Claus Hoffmeister Benno-Apotheke Nibelungenstraße 20 80639 München	Landkreise Landsberg a. Lech und Fürstenfeldbruck sowie Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred-Arndt-Str. 1, 80807 München
X	Herr Apotheker Florian Nagele Mangfall-Apotheke Bahnhofstraße 3 83059 Kolbermoor	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Altötting und Starnberg

Regierungsbezirk Schwaben

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Dr. Bernhard Koczian Apotheke am Pfersee Park Franz-Kobinger-Straße 9a 86157 Augsburg	Sonthofen, Ostallgäu (nördlich von Marktoberdorf) und Unterallgäu sowie kreisfreie Städte Memmingen und Kempten
II	Herr Apotheker Thomas Stehle St. Wendelin Apotheke Hochstraße 76 86399 Bobingen	Stadt Augsburg (ohne Stadtteil Lechhausen) und Stadt Friedberg, Landkreise Günzburg und Neu-Ulm
III	Herr Apotheker Sebastian Lenhart Bären-Apotheke e.K. Bahnhofstraße 42 86316 Friedberg	Landkreise Dillingen a.d. Donau, Augsburg, Aichach-Friedberg (ohne Stadt Friedberg), Donau-Ries sowie Stadt Kaufbeuren und Augsburger Stadtteil Lechhausen
IV	Herr Apotheker Christian Scharpf Scharpf Apotheke OHG Berghofer Str. 26 87527 Sonthofen	Stadt und Landkreis Lindau, Oberallgäu (ohne Sonthofen), Ostallgäu (südlich von Marktoberdorf)

Regierungsbezirk Niederbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/ Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Mathias Burgstaller Marien-Apotheke Steinbachstraße 60 94036 Passau	Landkreise Freyung-Grafenau, Passau (ohne Marktgemeinde Fürstenzell) und Rottal-Inn
II	Herr Apotheker Tobias Schmid Bären Apotheke Schlesische Str. 114 94315 Straubing	Landkreise Dingolfing-Landau, Kehlheim, Straubing, Landshut sowie kreisfreie Stadt Landshut
III	Herr Apotheker Matthias Hoffmeister Arnika-Apotheke Marktstr. 25 94110 Wegscheid	Landkreise Deggendorf, Regen sowie Marktgemeinde Fürstenzell (Lkrs. Passau) und kreisfreie Städte Passau und Straubing

München, 9. März 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

